

Arbeitsrecht 05/2009	Abmahnung wegen Streikteilnahme	Rechtsanwalt Bodo Lindena Wiesbaden
---------------------------------	--	--

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bürgermeister der Stadt Kirchheim hat einer am Streik teilnehmenden Angestellten deswegen eine Abmahnung ausgesprochen. Die Maßnahme hat Aufsehen in der Öffentlichkeit erregt. Das Arbeitskampfrecht ist gesetzlich nicht geregelt. Der Streik ist aber nach deutschem Recht unstreitig zulässig als Ausdruck der Tarifautonomie. Diese ist im Grundgesetz in Art 9 Abs. 3 abgesichert und beinhaltet auch das Recht, für die Ziele zu streiken. Dies gilt so auch für Angestellte im öffentlichen Dienst.

Arbeitsvertraglich betrachtet ist der Streik zwar zunächst ein Verstoß gegen die Arbeitspflicht. Allerdings ist die Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik nicht verboten. Während des rechtmäßigen Streiks sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten suspensiert, d.h. sie ruhen. Der Arbeitnehmer arbeitet nicht, hat aber auch keinen Vergütungsanspruch für die Zeit der Streikteilnahme. Der Arbeitgeber ist also berechtigt, Gehalt abzuziehen.

Wegen der Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik darf folglich auch keine Abmahnung ausgesprochen werden. Denn eine Abmahnung ist eine Maßregelung des Arbeitnehmers. Sie soll den Arbeitnehmer darüber warnen, dass im Falle von Wiederholungen arbeitsrechtliche Schritte folgen, die bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen können.

Die Abmahnung ist rechtswidrig, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist. Bei Teilnahme an einem zulässigen Arbeitskampf wäre eine Abmahnung eine nach § 612a BGB verbotene Maßregelung.

Ein Streik ist dann rechtmäßig, wenn damit

- eine tarifpolitische Zielsetzung verfolgt wird,
- der Streik von einer Gewerkschaft organisiert wird
- und der Streik verhältnismäßig ist, insbesondere dann, wenn die Verhandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, denn es geht um

- u.a. Einkommenserhöhungen, einem eindeutig tarifpolitischem Ziel
- der Streik ist von der Gewerkschaft ver.di organisiert
- zahlreiche Verhandlungsrunden wurden ohne Erfolg geführt, so dass schließlich die Verhandlungen als gescheitert erklärt wurden.

Der Streik ist also rechtmäßig. Die Abmahnung wegen der Streikteilnahme ist rechtswidrig. Die Arbeitnehmerin hat einen Anspruch gegen den Arbeitgeber, die rechtswidrige Abmahnung aus ihrer Personalakte ersatzlos zu entfernen. Dieser Anspruch ist auch arbeitsgerichtlich durchsetzbar.